

## L 1 KR 355/10 B PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 72 KR 222/08

Datum

29.03.2010

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 KR 355/10 B PKH

Datum

30.03.2011

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 29. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind für dieses Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit Schriftsatz vom 8. Juni 2009 hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin, eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung, gegenüber dem Sozialgericht Berlin (SG) ange-zeigt, diese im Rechtsstreit vor dem SG zu vertreten. Sie hat die Bewilligung von Prozesskos-tenhilfe "unter Beordnung der Unterzeichneten" beantragt. Der Schriftsatz endet mit der Nen-nung der Prozessbevollmächtigten, der Unterschrift ". H" und dem Zusatz "B H Rechtsanwäl-tin". Das SG hat der Klägerin mit Beschluss vom 29. März 2010 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin B H -gefolgt von der Kanzleiinschrift der Prozessbevollmächtigten- beigeord-net.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin. Die Unterzeichnete -und nicht die mitt-lerweile ausgeschiedene frühere freie Mitarbeiterin H- sei von Anfang an die Bevollmächtigte und auch beordnungsfähig.

Sie beantragt,

die Unterzeichnete entgegen Rechtsanwältin B H beizuordnen und damit der Beschwerde abzu-helfen.

II.

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihr fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis. Die Klägerin ist durch den angegriffenen Beschluss nicht beschwert, worauf sie vom Senat bereits hingewiesen worden ist.

Das SG hat es bislang nämlich nicht abgelehnt, die Prozessbevollmächtigte nach [§ 73 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 121](#) Zivilprozessordnung (ZPO) als Rechtsanwalts-gesellschaft beizuordnen. Bislang ist lediglich die früher für sie handelnde Rechtsanwältin beigeordnet worden. Die Formulierung "die Unterzeichnete" ist dabei offenbar als "die Unterzeichnende" verstanden worden, wie dies weithin üblich ist. Ein Austausch des Beigeordneten ist auf Antrag möglich.

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#). Sie folgt dem Ergebnis in der Sache und [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Bundessozialgericht nicht statt ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2011-04-19